

zunächst einmal sich selbst zu bessern, um überhaupt für die Laien ein glaubwürdiges Beispiel abgeben zu können; dann schließt sich der eigentliche inhaltliche Zentralteil an mit sehr ausführlichen und ins einzelne gehenden Anweisungen über die Durchführung der gebotenen wöchentlichen Fastentage, deren Einhaltung man bislang vernachlässigt habe. Diese drei ersten Abschnitte bilden eine thematisch eng aufeinander bezogene Einheit; den zwei folgenden Bestimmungen haftet demgegenüber ein gewisser Nachtragscharakter an: Die erste befaßt sich mit Allgemeingut kirchlicher Gesetzgebung der Zeit⁸, mit der Praktizierung heidnischer Gebräuche durch die Laien im Krankheitsfalle; angeordnet werden verstärkte Bemühungen zur Abstellung dieses Übelstandes. Durchaus originell, und im zeitgenössischen Recht sonst auch nirgends belegt hingegen der Sachverhalt, der in der zweiten Nachtragsbestimmung geschildert ist und für die Zukunft unterbunden werden soll: Um sich den mit der kirchlichen Buße verbundenen, unangenehmen Fastenaufgaben – unter äußerer Wahrung der Form – anläßlich von Feiern zu entziehen, scheint man von Seiten der Grundherren in Bayern auf den interessanten Ausweg verfallen zu sein, den eigenen Priester unter Druck zu setzen, einem selbst, dem Büßer, zu befehlen, an diesem Tage trotz Buße Fleisch zu essen und Wein zu trinken; gewissermaßen als Abgeltung und Buß-Kommutation hatte der Priester dann Messe zu lesen und Psalmen zu singen.

Die Zweiteilung des Sermo in die ersten drei und die letzten zwei Sinnabschnitte (Nahtstelle S. 393 Z. 78/79) wird im übrigen auch vom Stilistischen her unmittelbar deutlich: Die beiden letzten Bestimmungen bedienen sich des Stils unpersönlich gehaltener Rechtsanweisungen in Form von Ut-Sätzen, die drei ersten Abschnitte hingegen sind im Stil persönlicher Rede, in der ersten Person Pluralis gehalten, von der nur an einer einzigen Stelle abgegangen wird, um den Zuhörern eine Einzelheit rhetorisch zur Begutachtung und Zustimmung vorzulegen⁹. Es hat demnach den Anschein, als seien die beiden letzten Abschnitte – möglicherweise durchaus vom gleichen Verfasser – nachträglich zugefügt worden; durch sie gewinnt der Text eine eigenartig changierende, formal uneinheitliche Struktur, die ihn zum Teil Kapitularien oder Konzilskanones ähneln läßt; seiner ursprünglichen Anlage nach ist er jedoch zweifellos als Synodalrede

⁸) Vgl. insbesondere (mit Bezug auf Krankheitsfälle) Tours (813) c. 42 (MGH Conc. 2, 1 S. 292); vgl. auch Karlmanni principis Capitulare (742) c. 5 (MGH Capit. 1 S. 25); Karoli M. Capitulare primum (769) c. 6 (ebd. S. 45); Capitula de examinandis ecclesiasticis c. 15 (ebd. S. 110) sowie Reisbach (800) c. 15 (MGH Conc. 2, 1 S. 209).

⁹) Z. 30 der Edition.